

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2019

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 30. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 03.04.2019, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)
2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für unter anderem den Bereich der Flächen der Tennis- und Golf-Ranch Bungert - Erweiterung des Plangebietes
3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Hilden für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben)
4. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Jahrgang	26
Nummer	05-2019
Datum	26.03.2019

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2019

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				3.	15.		10.			30.		11.
Haupt- und Finanzausschuss			20.			26.			25.		27.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		13.			16.						22.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.				13.					14.	
Integrationsrat		14.				6.					21.	
Jugendhilfeausschuss		20.				12.					6.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		25.										
Personalausschuss		25.										
Rechnungsprüfungsausschuss				8.							11.	
Schul- und Sportausschuss		14.				19.				31.		
Sozialausschuss		20.				6.					21.	
Stadtentwicklungsausschuss	30.	27.		10.		5.			11.		20.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		13.					3.				13.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- Tagesordnung für die 30. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 03.04.2019, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)**

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

**Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Klaus Dupke als Nachfolger für Herrn Reinhold Daniels
WP 14-20 SV 01/113**

**Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Frau Martina Reuter als Nachfolger für Herrn Yannick Hoppe
WP 14-20 SV 01/127**

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen**
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht**
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten**
 - 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien WP 14-20 SV 01/115
 - 3.2 Wiederwahl der Beigeordneten Rita Hoff WP 14-20 SV 10/071

- 3.3 Änderung der Zuständigkeitsordnung WP 14-20 SV 01/114
- 3.4 Einnahmen aus Nebentätigkeiten: Anzeige nach § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz WP 14-20 SV 01/124
- 3.5 Selbstverpflichtungserklärung Transparency International - Deutschland e.V. WP 14-20 SV 01/112
- 3.6 Beantragte sonntägliche Verkaufsöffnungen für das Jahr 2019 WP 14-20 SV 32/028
- 3.7 Dringlichkeitsentscheidung vom 11.01.2019 über die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwands im Produkt 060101 "Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren". WP 14-20 SV 51/250
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**
- 4.1 Bericht über den Stand der Bauleitplanverfahren (Januar 2019) WP 14-20 SV 61/216/1
- 4.2 Eintragung des Gebäudes Kalstert 51 in die Denkmalliste WP 14-20 SV 60/058
- 4.3 Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße/Diesterwegstraße/Eisenbahntrasse im Stadtteil Hilden Süd; Abhandlung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung: erneuter Offenlagebeschluss WP 14-20 SV 61/223
- 5 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz**
- 5.1 Pflege der städtischen Grünflächen WP 14-20 SV 68/050
- 6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 6.1 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2019 ff. WP 14-20 SV 51/236
- 7 Angelegenheiten des Paten- und Partnerschaftsausschusses**
- 7.1 30 Jahre Partnerschaft mit NM a) Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt; b) Einladung einer offiziellen Delegation nach Hilden WP 14-20 SV 01/125/1
- 8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten**
- 8.1 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2018 bis 31.12.2018 WP 14-20 SV 20/104
- 8.2 Haushaltssatzung 2019 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2022 WP 14-20 SV 20/111
- 9 Anträge**
- 9.1 Finanzielle Unterstützung der Kläger gegen die CO- WP 14-20 SV I/015

- Pipeline der Fa. Covestro; Antrag der FDP-Fraktion
- 9.2 Antrag der Fraktion Allianz für Hilden: "Einrichtung eines Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuan siedlung von gewünschten Gewerben" WP 14-20 SV 80/028
- 9.3 Antrag der Fraktion Allianz für Hilden „Potenzialermittlung versiegelte Brachflächen und Nutzungszuführung" WP 14-20 SV 80/029
- 9.4 Ausbau der A3: Lärminderungsmaßnahmen
Antrag der Fraktion Allianz für Hilden vom 28.01.2019 WP 14-20 SV 61/225
- 9.5 Informationsangebot zum Ausbau der Autobahn A 3
Antrag der Fraktion Allianz für Hilden vom 28.01.2019 WP 14-20 SV 61/224
- 9.6 Antrag der Allianz für Hilden v. 28.01.19 - Befristung von Mietverträgen für sozialen Wohnraum WP 14-20 SV 50/145
- 9.7 Antrag der Allianz für Hilden v. 28.01.2019 - Ankauf von Belegungsrechten WP 14-20 SV 50/144
- 9.8 Antrag der Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.03.2019 - Streichung der Landesmittel für die ZWAR-Zentralstelle NRW in Dortmund durch die CDU/FDP-Landesregierung WP 14-20 SV 50/151
- 9.9 Antrag der Allianz für Hilden vom 28.01.2019 - Nach weispflicht über Verwendung städtischer Zuschüsse WP 14-20 SV III/011
- 9.10 Resolution zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge; Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden WP 14-20 SV 01/128
- 10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen**
- 11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen**

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Befangenheitserklärungen
- 13 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfra gen
- 14 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 15 Stellenplan 2019 WP 14-20 SV 10/068
- 16 Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern WP 14-20 SV 20/108
- 17 Altbürgschaften der Stadt Hilden für Vereine und eine städt. Gesellschaft WP 14-20 SV 20/109
- 18 Vereinbarung über den Zuschuss des Kinderschutzbundes Hilden e.V. WP 14-20 SV 51/248
- 19 Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbe hinderte e.V. vom 18.07.2012 WP 14-20 SV 50/141/1

20	Betreuungssituation von Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren -Alternativen zur Verbesserung des Angebotes -	WP 14-20 SV 51/235
21	Sprachförderung für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren mit Mig- rationshintergrund ("Griffbereit")	WP 14-20 SV 51/238
22	Nutzung von Grundstücken im Stadtteil Hilden-West	WP 14-20 SV 61/218
23	Informationen zu Veränderungen an Erbbaurechtsverträgen im Kalenderjahr 2018	WP 14-20 SV 61/220
24	Erbbaurechtsvertrag mit dem Prießnitz-Kneipp-Verein: Bauliche Veränderungen auf dem Erbbaugrundstück	WP 14-20 SV 61/226

Hilden, den 25.03.2019
Gez. Birgit Alkenings
Vorsitzende

2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für unter anderem den Bereich der Flächen der Tennis- und Golf-Ranch Bungert - Erweiterung des Plangebietes

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.02.2019 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22) für den Bereich der Flächen der Tennis- und Golf-Ranch Bungert gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A 46 im Norden, der Verlängerung Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Nordrings (L 282) im Süden. Die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 143, 148, 156, 195 sowie die geradlinige Verbindung des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 156 zu einem Punkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze des Nordrings, der 10m östlich der Grenze des Flurstücks Nr. 224 liegt, bilden die östliche Grenze des Geltungsbereiches. Das Plangebiet umfasst das Teilstück der Landesstraße L 282 (Nordring) bis ca. 15m westlich der Grenze der Flurstücke 282 und 444 (beide Landesstraße L 282 im Bereich des Brückenbauwerks der Straße Lodenheide).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A wird um folgende Flurstücke oder Flurstücksteile erweitert:

Flächen des „SO Gastronomie“: 174, 175 tlw., 59, 137 tlw., 138
Landesbetrieb Straßen, BAB 46: 22, 24, 181, 193, 194, 198, 199
Landesbetrieb Straßen, Brachfläche: 124, 125, 180, 196, 197
Landesbetrieb Straßen L282 / P+R: 154, 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.
Straße Diekhaus: 228 tlw., 224, 151, 153, 91, 93, 94, 98, 99
Wiesen/Gehölzfläche: 147 tlw., 148 tlw., 152, 155 tlw., 156, 227 tlw., 225 tlw.
Gewässerparzellen: 33, 72, 95, 100 tlw., 101 tlw., 124, 142 tlw., 143, 170

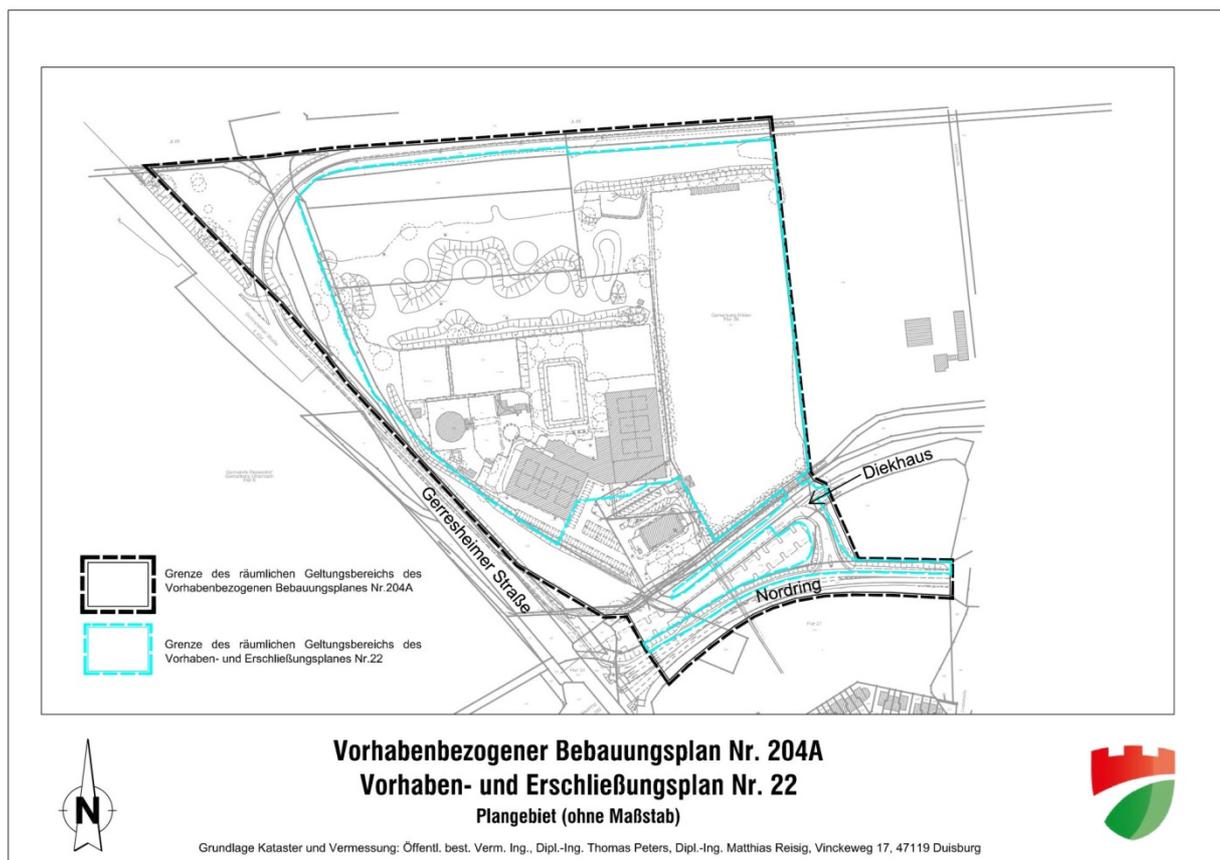
Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 22 umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hilden, Flur 36:

Vorhabenbereich „Gewerbepark Hildener Tor“: 195, 200, 201, 136, 137 tlw., 53, 175 tlw., 142 tlw.
Weitere Flächen: Straße Diekhaus 228 tlw., 224,
Straße L282 / P+R: 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.,
Grünflächen / Wiesen: 147, 155, 148, 227, 225 (alle tlw.)

Ziel der Planung ist es weiterhin, die planungsrechtliche Grundlage für einen Gewerbepark auf dem Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert zu schaffen. Weiterhin werden die benachbarten Flächen (u.a. Mc Donald´s, Wald, etc.) einbezogen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, den 08.03.2019
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 08.03.2019
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Hilden für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben)

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB kann von der „Erörterung und Unterrichtung“ abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31 für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben) aufzuheben und hat dazu den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 31 – insbesondere die Festsetzung als „Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt der Vorentwurf zur Aufhebung mit textlicher Begründung und Umweltbericht - anstelle einer Bürgeranhörung - im Zeitraum

25.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während dieser Zeit können durch jedermann Anregungen zur geplanten Aufhebung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

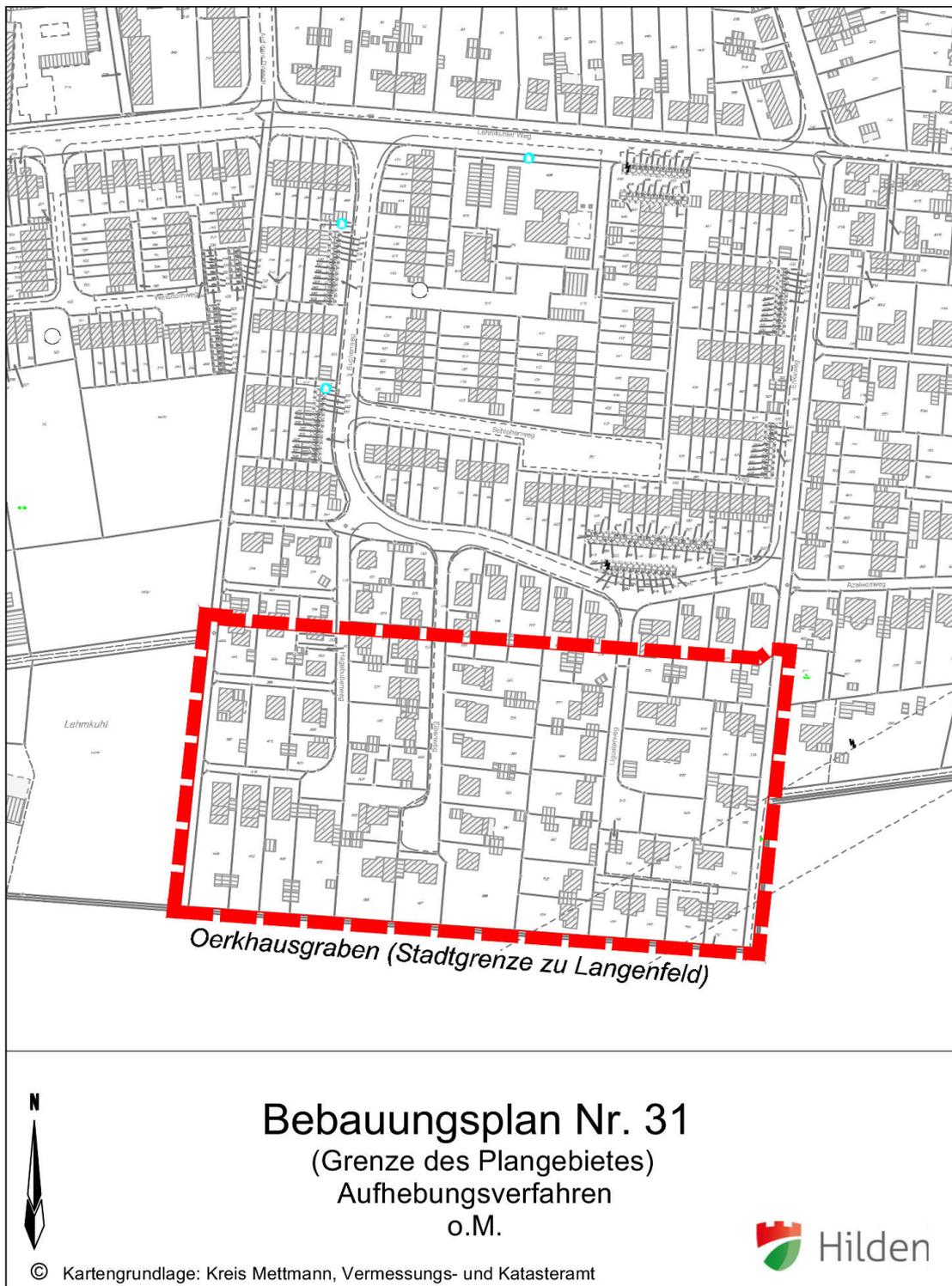
Der Entwurf der Aufhebungssatzung inklusive Begründung und Umweltbericht kann auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Süd => 031 eingesehen werden.

Hilden, den 11.03.2019

In Vertretung:

1. Beigeordneter

Norbert Danscheidt



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11.03.2019

In Vertretung:

1. Beigeordneter

Norbert Danscheidt

4. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 31.10.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat für Hilden beschlossen:

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Vorbemerkung

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats hat zum Ziel, architektonische und städtebauliche Qualitäten der Stadt Hilden zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Zudem kann sie dazu beitragen, Entscheidungen in der Stadtbildgestaltung für die Öffentlichkeit transparenter zu machen und das Bewusstsein für gute Stadtgestaltung und Architektur in der Öffentlichkeit zu fördern.

Aufgabe

Der Gestaltungsbeirat beurteilt kleine und große stadtbildprägende Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren im gesamten Stadtgebiet sowie für die Stadtbildentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen und architektonischen Qualität. Er prüft die Auswirkungen der Vorhaben auf das Stadt- und Landschaftsbild. In diesen Zusammenhängen unterstützt er als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung.

Er gibt der Bauherrin / dem Bauherren bei Bedarf Empfehlungen, Hinweise und Kriterien für ihre Überarbeitung und Verbesserung.

Der Gestaltungsbeirat wird in Projekte von besonderer Bedeutung und / oder mit stadtgestalterischer Relevanz möglichst frühzeitig einbezogen.

Diese können sein:

- Einzelbauvorhaben aufgrund ihres Standortes, des Umfeldes, ihrer Nutzung, Größe oder anderer Belange,
- Städtebauliche Planungsprojekte mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Stadtgebietes,
- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen,
- Sonstige Maßnahmen mit besonderer Wirkung auf das Stadtbild,
- Auslobung von Städtebaulichen Wettbewerben oder sonstigen konkurrierenden Verfahren und Überprüfung der Realisierung prämierter Projekte.

Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat hat drei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese werden durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung in nicht-öffentlicher Sitzung berufen. Der Rat kann den Beirat jederzeit wieder auflösen.

Dem Rat werden jeweils mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze zur Auswahl vorgelegt.

Für die Vorschläge der Verwaltung hinsichtlich einer Besetzung sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Fachliche Qualifikation in den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
- Qualifikation als PreisrichterIn bzw. Preisrichter in Wettbewerben
- Moderationsfähigkeit
- Nicht ortsansässig

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Mitglieder dürfen diese nicht im Stadtgebiet wohnen oder arbeiten. Sie dürfen zwei Jahre vor, während und zwei Jahre nach ihrer Mitwirkung im Beirat nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Hilden befasst sein. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats über Wettbewerbserfahrung verfügen. Im Beirat sollen Frauen und Männer vertreten sein.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Beiratsperiode dauert vier Jahre. Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Rat der Stadt Hilden kann in begründeten Fällen ein Beiratsmitglied vorzeitig abberufen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds vor Ablauf einer Wahlperiode, so beruft der Rat für den Rest der Beiratsperiode ein Ersatzmitglied.

An den Sitzungen können außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,
2. Die Baudezernentin / der Baudezernent,
3. Beschäftigte der Stadtverwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind,
4. die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses.

Wenn die fachliche Beurteilung eines Projektes es erfordert, kann der Gestaltungsbeirat Fachleute aus den Bereichen Denkmalpflege, Verkehrsplanung etc. hinzuziehen. Diese Fachleute haben nur beratende Funktion. Sie werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden von der Geschäftsstelle eingeladen.

Geschäftsstelle

Der Gestaltungsbeirat wird organisatorisch durch die Geschäftsstelle unterstützt, die im Baudezernat angesiedelt ist. Sie ist zuständig für Einladungen, Organisation sowie inhaltliche Vorbereitung, Protokollführung und Nachsorge der Sitzungen.

Geschäftsgang

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr statt.

Die Auswahl der zu behandelnden Punkte wird durch die Stadtverwaltung getroffen. Der / die Beiratsvorsitzende und der Stadtentwicklungsausschuss können ergänzende Vorschläge machen. Bauherren und / oder Entwurfsverfasser können bei der Geschäftsstelle die Beratung ihres Projektes im Beirat beantragen.

Die Baudezernentin / der Baudezernent bzw. deren Vertretung im Amt setzt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Den im Rat vertretenen Fraktionen ist die Tagesordnung an die Geschäftsstelle zu übersenden. Mit Zustimmung des Beirates kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Ablauf der Sitzung

Die / der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats oder ihre / seine Stellvertretung sitzt der Sitzung vor und vertritt den Beirat nach außen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Stimmberechtigte, darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit gemäß § 31 GO NRW und nehmen im Falle der Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Projekte werden durch Entwurfsverfassende oder Bauherren vorgestellt. Im Verhinderungsfall soll die Verwaltung die Vorhaben vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu jedem Vorhaben, das zur Beurteilung vorgelegt wurde. Diese Stellungnahme wird von der / dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als vier (4) Stunden dauern.

Wiedervorlage

Fällt das Votum des Beirates zu einem Vorhaben nicht positiv aus, so ist der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die Kriterien hierfür gibt der Beirat bekannt. Der Beirat entscheidet, ob das Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen ist. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsvorhaben sind zu beachten.

Nachlauf

Die Geschäftsstelle leitet die Stellungnahme der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser zu und erläutert sie auf Wunsch. Wenn die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser zustimmt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Die Geschäftsstelle fertigt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches den Beiratsmitgliedern und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wird.

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Protokolls sind zur Geheimhaltung über die Beratungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

Vergütung

Die externen Mitglieder des Gestaltungbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:

500 Euro (netto) je externes Beiratsmitglied
Zusätzlich 400 Euro (netto) für den Vorsitz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen erhalten eine Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung NRW.

Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Sonstige beigezogene Personen, die nicht Ratsmitglieder oder Beschäftigte der Verwaltung sind, können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem Fachgebiet erhalten.

Die Vergütungen werden pro Sitzung gewährt, unabhängig von der Dauer der Sitzung.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den 25.03.2019
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat für Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.03.2019
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings
